

LG: 02.05.17


Beglaubigte Abschrift

IV-2 StVK 317/16



Landgericht Arnsberg

Beschluss

In der Vollzugssache

des geboren am

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Werl

Antragsteller

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl

Antragsgegnerin

hat das Landgericht als Strafvollstreckungskammer für Vollzugssachen Arnsberg

durch die Richterin Dr. K: als Einzelrichterin

am 13.04.2017

beschlossen:

Die Entscheidungen der Antragsgegnerin vom 27.09.2016, mit welchen die Anträge des Antragstellers auf Gewährung eines Begleitausgangs und auf Außenbeschäftigung als Beifahrer abgelehnt wurden, werden aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird angewiesen, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

Im Übrigen wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt, jedoch wird die gerichtliche Gebühr um die Hälfte ermäßigt. Die Landeskasse

hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu 1/2 zu tragen. Im Übrigen trägt der Antragsteller seine notwendigen Auslagen selbst.

Der Streitwert wird auf bis 1.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit mehrere (Rest-)Freiheitsstrafen wegen Diebstahls, räuberischen Diebstahls u.a. Zum Haftantritt am 06.10.2015 in der Justizvollzugsanstalt Hagen stellte er sich selbst. Am 01.12.2015 wurde er zur Verbüßung der weiteren Haftstrafen der Justizvollzugsanstalt Werl zugeführt. Das Strafende ist auf den 15.10.2018 notiert.

Seit 1993 konsumierte der Antragsteller Cannabis und Heroin in sich schnell steigender Intensität. Zusätzlich nahm er weitere (wechselnde) Betäubungsmittel zu sich. Sieben (teil-)stationäre Therapien führten zu keiner dauerhaften Abstinenz des Antragstellers. In diesem Zusammenhang trat der Antragsteller in der Vergangenheit bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung, überwiegend mit Eigentumsdelikten im weiteren Verlauf auch mit Betäubungsmitteldelikten.

Er hat einen Sohn, den im Juni 2013 geborenen . Vor seiner Inhaftierung bestand kein Kontakt zu seinem Sohn oder der Kindesmutter.

In der im Rahmen des Einweisungsverfahrens bei der Justizvollzugsanstalt Hagen eingeholten psychologischen Stellungnahme äußerte sich der psychologische Dienst unter dem 18.11.2016 dahingehend, dass der Antragsteller im Rahmen des Explorationsgespräches ruhig und bemüht zugewandt auftrete, wobei durchgängig eine hohe Anspannung und Anstrengung wahrnehmbar sei. Beim Vorbringen eigener Gesprächsthemen und Vorstellungen erscheine der Antragsteller sehr fordernd, wenig kompromissbereit, alternative Sichtweisen könne er nur sehr schwer überhaupt besprechen. Es würden bei ihm psychische Auffälligkeiten deutlich, die im Gesamtbild nach intensiver Besprechung den Verdacht auf das Vorliegen einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung sowie einer depressiven Störung aufwerfe. Aktuell erscheine die Stimmungslage bei dem Antragsteller angespannt und mitunter schnell wechselhaft. Auf Nachfrage bezeichne er seine Stimmung

momentan als "insgesamt okay", gebe aber ebenfalls an, dass er durch Kleinigkeiten "aufdrehe und aus der Haut fahre".

Der Sozialdienst führte in seiner Stellungnahme vom 13.11.2015 aus, dass bei dem Antragsteller aufgrund des Betäubungsmittelkonsums von einer verfestigten polyvalenten Abhängigkeit auszugehen sei. Im Hinblick auf eine erneute Therapieaufnahme zeige sich der Antragsteller aktuell ambivalent und mache diese Entscheidung u.a. von seiner Einweisung in eine von ihm akzeptierte Anstalt abhängig. Im Rahmen des Einweisungsverfahrens habe sich der Antragstellers bereits mehrfach an den Sozialdienst gewandt. Schon in diesem Kontext sei seine hohe Anspruchshaltung bzw. ein an unbedingter Bedürfnisbefriedigung orientierter Persönlichkeitsanteil deutlich geworden. In der Kommunikation, wie auch in Gestik und Mimik, habe er dabei zwischen emotionaler Anspannung und manipulativen, sowie zum Teil aggressiven Sequenzen gewechselt. Seine Akzeptanz von vollzuglichen Beratungs- und Behandlungsangeboten versuche er "auszuhandeln".

Das vollzugliche Verhalten des Antragstellers ist bisher ohne besondere Auffälligkeiten und beanstandungsfrei. Nach der Stellungnahme seines zuständigen Betreuers vom 26.09.2016 begegne der Antragsteller den Bediensteten stets freundlich und komme Anweisungen unverzüglich nach. Jedoch weise er eine hohe Anspruchshaltung auf und zeige deutlich seinen Unmut darüber, wenn seine Anliegen nicht umgehend bearbeitet würden. Seit dem 18.04.2016 ist der Antragsteller im Eigenbetrieb Kabelhof tätig, wobei er seit dem 01.06.2016 ein 2-prozentige Leistungszulage erhält. Ferner ist er seit dem 18.07.2016 zum Langzeitbesuch zugelassen. Bisher durchgeführte Drogenscreenings blieben ohne Befund.

Unter dem 24.07.2016 beantragte der Antragsteller den Arbeitseinsatz als Beifahrer im Wege der Außenarbeit. Ferner beantragte er am 05.08.2016 einen Begleitausgang zum Werler Spielplatz in Begleitung der zuständigen Sozialarbeiterin, um das Umgangsrecht mit seinem Sohn wahrzunehmen und zu pflegen. Eine vorherige Absprache mit dem Sozialdienst oder der Mutter des Kindes fand vorab nicht statt. Auch das Jugendamt wurde nicht beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Sohn des Antragstellers ihn erst einmal im Rahmen des Langzeitsbesuches gesehen.

Am 27.09.2016 wurden beide Anträge des Antragstellers abgelehnt. In der Niederschrift zur Konferenz hieß es, dass das Missbrauchsrisiko nicht als

ausreichend gering einzustufen sei. Als Positivfaktoren seien berücksichtigt worden, dass der Antragsteller keine disziplinarischen Auffälligkeiten gezeigt habe und seit dem 17.02.2016 durchgängig in Arbeit gewesen sei. Negativ habe sich jedoch die mangelnde Absprache- und Planungsfähigkeit des Antragstellers bezüglich des Begleitausgangs ausgewirkt und dass das Kind ihn erst ein Mal in Haft besucht und bewusst wahrgenommen habe. Ferner seien als Negativfaktoren die langjährige polytoxikomane Abhängigkeit, die sieben gescheiterten Therapieversuche und die ambivalente Einstellung zu einer erneuten Therapie berücksichtigt worden. Der Antragsteller sei ungeduldig-fordernd mit hoher Anspruchshaltung und seine Persönlichkeit sei auf direkte Bedürfnisbefriedigung ausgerichtet. Er sei wenig kompromissbereit und es bestehe der Verdacht einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung sowie einer depressiven Störung. Der Antragsteller weise eine geringe Frustrationstoleranz und kein tragfähiges soziales Umfeld auf. Der verbleibende Strafreist sei nicht unerheblich.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung vom 18.10.2016. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass keine Fluchtgefahr bestehe, was bereits dem Umstand zu entnehmen sei, dass er sich zum Strafantritt selbst gestellt habe. Seit seiner Inhaftierung konsumiere er auch - wie bei vorherigen Haftstrafen - keine Betäubungsmittel mehr.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Entscheidungen der Antragsgegnerin vom 27.09.2016 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm einen Begleitausgang zum Werler Spielplatz und einen Arbeitseinsatz als Beifahrer im Wege der Außenarbeit zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin verweist zunächst auf die Begründung ihrer Entscheidung vom 27.09.2016. Ergänzend führt sie aus, dass aufgrund aller Erkenntnisse das Persönlichkeitsbild des Antragstellers insgesamt als unbeständig und wenig berechnbar zu werten sei, insbesondere wenn Situationen aufträten, die der Erwartungshaltung des Antragstellers zuwiderliefen. Unter Berücksichtigung der

vorbenannten entscheidungserheblichen Überlegungen könne das Missbrauchsrisiko als nicht ausreichend gering angesehen werden.

II.

Der Antrag ist zulässig, hat in der Sache aber nur teilweise Erfolg.

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW können mit Zustimmung der Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Gemäß S. 2 sind bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen. Das Gesetz räumt der Vollzugsbehörde damit bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen ein Ermessen ein, macht dessen Ausübung aber zunächst davon abhängig, dass der zwingende Versagungsgrund der Flucht- oder Missbrauchsgefahr fehlt. Hinsichtlich dieser Versagungsgründe ist der Vollzugsbehörde ein Beurteilungsspielraum eröffnet, in dessen Rahmen sie mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (OLG Hamm, Beschluss vom 27.11.2008, 1 Vollz (WS) 1007/08, zit. nach juris). Damit soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vollzugsbehörde wegen ihrer Nähe zu dem Gefangenen besser als die Gerichte in der Lage ist, diese Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen. Versagt deshalb die Vollzugsbehörde die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, so hat die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Nach der gefestigten Entsprechung des OLG Hamm bedarf es für die Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 53 StVollzG NRW deren positiver Feststellung (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2016, III-1 Vollz (Ws) 150/16, zit. nach juris; Beschluss vom 29.09.2015, III-1 Vollz (Ws) 411/15, zit. nach juris; Beschluss vom 16.07.2015, III-1 Vollz(Ws) 247/15, zit. nach juris).

Zur Beurteilung einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr müssen verschiedene Prognosegesichtspunkte, wie die Persönlichkeit des Strafgefangenen, sein Vorleben,

etwaige frühere Verurteilungen, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, mögliche oder erkennbare Motive für das Leugnen bzw. die fehlende Aufarbeitung der Tat, die Persönlichkeitsentwicklung und das Verhalten im Vollzug und die Eignung für eine Therapie zur Beurteilung einer Gefahr herangezogen werden (OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2016, III-1 Vollz (Ws) 150/16, zit. nach juris; Beschluss vom 29.09.2015, III-1 Vollz (Ws) 411/15, zit. nach juris).

Dass die Entscheidung der Vollzugsbehörde diesen Anforderungen genügt, ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen.

Soweit die Antragsgegnerin in der Niederschrift der Konferenz vom 27.09.2016 und in ihrem Antragserwiderungsschriftsatz vom 03.01.2017 ausführt, das Missbrauchsrisiko sei nicht als ausreichend gering einzustufen bzw. anzusehen, deutet dies darauf hin, dass der durch die Rechtsprechung aufgestellte Maßstab einer positiven Feststellung einer Missbrauchsgefahr verkannt worden ist.

Hinsichtlich des Vorlebens des Antragstellers scheint die Antragsgegnerin lediglich die Vielzahl der Verurteilungen und die langjährige Betäubungsmittelabhängigkeit des Antragstellers berücksichtigt zu haben. Sie erörtert jedoch nicht den Umstand, dass es sich bei den Verurteilungen weitestgehend um Eigentums- und Betäubungsmitteldelikte handelt, bei denen es lediglich einmal vorkam, dass der Antragsteller Gewalt gegen eine Person eingesetzt hat, indem er die Verkäuferin nach einem Diebstahl zur Seite geschubst hat. Eine Gewaltbereitschaft des Antragstellers, durch den die Allgemeinheit gefährdet wird, ist deshalb bisher nicht erkennbar geworden. Im Hinblick auf das bisherige deliktische Verhalten des Antragstellers ist auch zu beachten, dass die von ihm beantragten Maßnahmen des Begleitausgangs und der Außenbeschäftigung jeweils in Begleitung bzw. unter Aufsicht einer weiteren Person stattfinden, die insbesondere den Kontakt zu Betäubungsmitteln unterbinden dürfte. Sowohl bei dem Begleitausgang auf den Spielplatz als auch bei der Außenbeschäftigung dürfte der Antragsteller nicht mit Personen in Kontakt kommen, die eine Rückfallgefahr begründen können. Eine gesteigerte Gelegenheit dürfte sich weder für Eigentumsdelikte noch für Betäubungsmitteldelikte bieten. Maßgeblich ins Gewicht fällt insofern auch, dass der Antragsteller seit seiner Inhaftierung drogenabstinent ist.

Lediglich der Verdacht einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung oder einer depressiven Störung kann keine Missbrauchsgefahr begründen. Darüber hinaus führen diese psychischen Auffälligkeiten nicht stets zu einer gesteigerten Flucht- oder Missbrauchsgefahr.

Insgesamt hat die Antragsgegnerin in ihre Abwägung deutlich zu stark den Schwerpunkt auf die Persönlichkeitsauffälligkeiten des Antragstellers gelegt. Hierbei ist es nicht ohne weiteres nachvollziehbar, inwiefern eine hohe Anspruchshaltung und mangelnde Kompromissbereitschaft unmittelbar eine Missbrauchsgefahr begründen. Die Antragsgegnerin hätte gewichtiger das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten des Antragstellers würdigen müssen.

Darüber hinaus ist allein eine noch längere Haftzeit nicht ausreichend, eine erhöhte Fluchtgefahr zu begründen (vgl. OLG München, Beschluss vom 09.06.2011, 4 Ws 46/2011 m.w.N.).

Soweit das Antragsbegehren darüber hinausgehend das Ziel einer unmittelbaren Gewährung eines Begleitausgangs und der Außenbeschäftigung verfolgt, ist es unbegründet, da der Anspruch des Antragstellers lediglich auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gerichtet ist und ein Fall der Ermessensreduzierung auf Null ersichtlich nicht vorliegt. Darüber hinaus muss die Antragsgegnerin zuerst ihren Beurteilungsspielraum ausreichend ausüben.

Bei einer neuen Entscheidung wird die Antragsgegnerin nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs zusätzlich zu beachten haben, dass das Haftende näher gerückt ist. Der Antragsteller hat darüber hinaus nach eigener Auskunft sozialtherapeutische Einzelgespräche wahrgenommen. In die Entscheidung ist auch einzubeziehen, ob weitere Langzeitbesuche mit dem Sohn stattgefunden haben und sich das Verhältnis weiterentwickelt und intensiviert hat.

Der Antragsteller sei jedoch darauf hingewiesen, dass ein Umgang mit seinem Sohn nur in Absprache mit der Kindesmutter, ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes, möglich ist und auch die ihn begleitende Sozialarbeiterin involviert werden muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigelegten Formblatts statthaft.

Dr. K

Beglaubigt

Zc.
Z

Justizbeschäftigte

